



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäfts-
stelle Nürnberg
Bauernfeindstraße 23
90471 Nürnberg
Tel. 0911 81878-0
Fax 0911 869568

lfg@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Unser Zeichen IIIIf Gemeindeordnung_Funkwasserzähler
Datum 22. Januar 2018

Geplante Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung Art. 24

Sehr geehrter Fraktionsvorsitzender,

mit den Änderungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften soll auch in Art. 24 Bayerische Gemeindeordnung die gesetzliche Grundlage für den **Einbau und Betrieb von elektronischen Wasserzählern** mit (oder ohne) Funkmodul geschaffen werden: Kommunen wäre es anders als in der geltenden „Übergangslösung“ erlaubt, auch **gegen den Willen** von Bürger*innen Wasserzähler mit **Funkmodul** in deren Häuser zu installieren und mehrmals pro Minute, ja womöglich im **Sekundentakt**, also gleichsam **dauernd Daten** „auf die Straße“ funken zu lassen. **Dies würde eine völlig neue Dimension der Zwangsdigitalisierung von Verbraucher*innen bedeuten.**

Durch die geplante Gesetzesänderung sollen Verbraucher*innen zur Akzeptanz **einer umstrittenen Übertragungstechnologie** – nämlich mit hochfrequenter Funkstrahlung (noch dazu in **jeglicher Art** von Funktechnologie!) – gezwungen werden können, ohne dass ihnen Alternativ-Technologien zur Auswahl gestellt und Ausnahmeregelungen getroffen werden – bzw. ohne die Verankerung eines Widerspruchsrechts in der Gemeindeordnung. Dieser Gesetzentwurf widerspricht eklatant dem sonst von der Staatsregierung gepflegten Prinzip der „Freiwilligkeit“. Der jetzige Wortlaut zielt auf eine dreiste Einschränkung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte, indem er Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht, in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, und in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung wagt.

Bisher wurde nach den „Maßgaben und Empfehlungen für elektronische Wasserzähler“ des Bayerischen Innenministeriums¹ den Bürger*innen ein **unbürokratisches Widerspruchsrecht**

¹ Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, Bau und Verkehr „Maßgaben und Empfehlungen für elektronische Wasserzähler; Muster für gemeindliche Wasserabgabensatzung (WAS); Formulierungsvorschlag zur Änderung des § 19 WAS; Muster für eine datenschutzrechtliche Freigabe“ vom 29.3.2017.

via **Satzung** gewährt (samt Empfehlung, die Betroffenen über dieses Widerspruchsrecht **aufzuklären**). Davon bliebe nichts mehr übrig, wenn Kommunen sich dagegen entscheiden ein Widerspruchsrecht in ihre Satzung aufzunehmen. Zudem wird gern auf ein mögliches Widerspruchsrecht nach **§ 21 Datenschutzgrundverordnung** hingewiesen. Doch der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, ist der Ansicht, dieses Widerspruchsrecht nach **§ 21 Datenschutzgrundverordnung** sei „**weder rechtssicher handhabbar noch tatbestandsmäßig mit einem allgemeinen verankerten Widerspruchsrecht vergleichbar**.“² Petri betont zugleich: „**Das in der „Übergangslösung“ eingeräumte, spezifische Widerspruchsrecht halte ich nicht nur für datenschutzpolitisch sinnvoll, sondern auch für verfassungsrechtlich zwingend... Verfassungsrechtlich lässt sich meines Erachtens der mit dem Zählereinsatz und -betrieb verbundene Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung mit Blick auf den Gesetzesvorbehalt in Art. 13 Abs. 7 GG nicht ohne Widerspruchsrecht rechtfertigen...**“

Die eigenen vier Wände stellen den elementarsten Rückzugsort für Menschen dar. Es handelt sich um Räumlichkeiten, die der freien persönlichen Entfaltung dienen und in denen man das Recht hat, in Ruhe gelassen zu werden. Eine raumgreifende Technologie, die von der Internationalen Krebsagentur (WHO) in ihrer ganzen Bandbreite (von 30 KHz – 300 GHz) als **möglicherweise krebserregend** eingestuft wurde, hat hier **gegen den Willen** von Verbraucher*innen **nichts** zu suchen! Auch das **Freiheits- und Eigentumsrecht**, sich sein Haus strahlenfrei zu gestalten, würde unzulässig eingeschränkt werden. Und von dem Recht, den Grad der Digitalisierung im eigenen privaten Wohnumfeld selbst bestimmen zu können, entfernt man sich mit diesem Gesetzentwurf drastisch.

Häufige Funkimpulse, die im privaten Bereich unerwünscht Raum greifen, stellen zweifellos willkürliche Eingriffe durch gesundheitlich bedenkliche, hochfrequente Strahlung dar, die umso mehr wiegen, als ihre Stärke keineswegs unerheblich ist. So hat eine fachliche Messung von *Dr. Moldan-Umweltanalytik* 2017 gezeigt: Bei 1,5 Metern Sichtabstand überschreiten die gemessenen Werte weit den von uns geforderten definierten Gefahrenabwehrstandard (100 $\mu\text{W}/\text{m}^2$) und erst recht den *BUND-Vorsorgestandard* (1 $\mu\text{W}/\text{m}^2$). Man darf dabei nicht vergessen, dass manche Menschen ihren Schlafplatz in einer entsprechenden Nähe zum Wasserzähler haben!

Zudem ist die Behauptung des Gesundheitsministeriums unzutreffend, es gebe keine medizinischen Studien, die einen kausalen Zusammenhang zwischen elektromagnetischen Feldern/Strahlen und gesundheitlichen Effekten belegen könnten. Exemplarisch sei hier verwiesen auf den instruktiven Aufsatz von Professor Wilfried Kühling, dem Vorsitzenden unseres Wissenschaftlichen Beirats: „Gesundheitliche Effekte durch hoch- und niederfrequente Felder“ (Internistische Praxis 3/2016, s. Anlage).

Warum scheint man bereit zu sein, über Jahrhunderte hart erkämpfte Bürgerrechte so leichtfertig einzuschränken, anstatt ein Widerspruchsrecht in die Bayerische Gemeindeordnung aufzunehmen? Warum nimmt man keine Rücksicht mehr auf die angesichts der Gesamtforschungslage durchaus legitimen Vorsorge-Bedürfnisse hinsichtlich des Strahlenschutzes? Wo bleibt die gebotene Rücksichtnahme auf elektrosensible

² Antwortschreiben von BayLfD Prof. Dr. Petri vom 14.12.17 an Landtagsabgeordneten Günther Felbinger, siehe unter Blogeintrag vom 20.12.2017: <http://www.guenther-felbinger.de/blog>.

Mitbürger*innen? Warum werden nicht wählbare Kabellösungen für die als nötig erachtete Vielübermittlung alternativ vorgeschrieben?

Wir bitten dringend um entsprechende Änderungen: Setzen Sie sich im Geiste unserer freiheitlichen Verfassung für die Aufnahme einer Wahlmöglichkeit für Bürger*innen in die Bayerische Gemeindeordnung ein! Es sollte ausdrücklich ein bedingungsloses Widerspruchsrecht gewährt werden, das auch noch nach Montage eines Zählers mit Funkmodul wahrgenommen werden kann.

Wir bitten Sie außerdem, dieses Schreiben an Ihre Fraktionskolleg*innen weiterzuleiten. Aus bisherigen Abgeordneten-Antworten auf Bürger*innenanfragen ist zu schließen, dass hier ein erhebliches Informationsdefizit über die geplante Gesetzesänderung und ihre Folgen herrscht.

Zur weiteren Information füge ich hier die vom BUND Naturschutz am 06.11.2017 an Staatsminister Joachim Herrmann eingereichte Stellungnahme zum Thema sowie den wissenschaftlichen Aufsatz von Prof. Dr. Kühling und Dr. P. Germann bei.

Mit freundlichen Grüßen



Richard Mergner
Landesbeauftragter

gez. Helga Krause
Mobilfunkbeauftragte

Anlagen